

Art. 124, Erl. 2 b

2) zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Verkehrsträger Schifffahrt und Kraftverkehr sowie der Wasserstraßen und des Straßenwesens;

3) Einrichtungen, die für alle Zweige des Verkehrswesens Aufgaben wahrnehmen:

(a) der medizinische Dienst des Verkehrswesens,

(b) das Institut für Verkehrsforschung,

(c) das Forschungs- und Entwicklungswerk des Verkehrswesens,

(d) das Deutsche Reisebüro <sup>5</sup>,

(e) die Mitropa.

b) Die »Deutsche Reichsbahn« ist der größte Träger des öffentlichen Eisenbahnverkehrs in der Zone<sup>6</sup>. Sie vereinigt in sich den Betrieb der alten »Deutschen Reichsbahn« auf dem Gebiete der SBZ und den der früheren privaten und öffentlich-rechtlichen Kleinbahnunternehmen, Werke für Ausbesserung der Fahrzeuge und für Eisenbahnbau. Die sowjetische Besatzungsmacht hatte 1945 die Anlagen der »Deutschen Reichsbahn« auf dem Gebiete ihrer Besatzungszone beschlagnahmt und sie mit deutschem Personal in eigener Regie betrieben. Erst 1951 wurden stillschweigend die uniformierten sowjetischen Eisenbahner aus den Führungsstellen zurückgezogen. Noch heute sind bei ihr sowjetische Verbindungsleute in Zivil tätig <sup>7</sup>.

Nach ihrem Statut ist sie ein einheitliches, zentralgeleitetes, staatliches Verkehrsunternehmen. Sie ist juristische Person. Das von ihr verwaltete Vermögen ist staatliches Eigentum, also »Volkseigentum« (-> Erl. 2 a zu Art. 22).

Bestimmten Organen der Deutschen Reichsbahn obliegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

1) die staatliche Aufsicht über die Betriebsführung, über die Fahrzeuge und über die Anlagen der Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs (sie kontrolliert also sich selbst);

2) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bahnbetrieb (bahnpolizeiliche Funktion);

3) die staatliche Aufsicht über andere Bahnen (Werkbahnen, Straßenbahnen, Bergbahnen u. ähnl.);

4) der Einsatz nicht reichsbahneigener Schienenfahrzeuge. (Damit kann die Deutsche Reichsbahn insbesondere werkeigene Güterwagen nach ihrem Ermessen einsetzen.)

Die Deutsche Reichsbahn ist ermächtigt, mit Eisenbahnen anderer Staaten und internationalen Eisenbahnorganisationen Vereinbarungen und Verträge abzuschließen.

Sie umfaßt die Bereiche:

Eisenbahntransport,

<sup>5</sup> Anordnung über die Gründung des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER) vom 25. 11. 1957, Statut des Staatlichen Deutschen Reisebüros (GBl. II S. 308)

<sup>6</sup> Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn vom 19. 11. 1960 (GBl. II S. 453)

<sup>7</sup> Interne Unterlagen des Untersuchungsausschusses Freie Juristen